

Ausfertigung OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



B e s c h l u s s

12 W 27/06
9 O 403/06 Landgericht Oldenburg

In der Beschwerdesache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.

- 30.
- 31.
- 32.
- 33.
- 34.
- 35.
- 36.
- 37. r
- 38. l
- 39.
- 40.
- 41.
- 42.
- 43.
- 44.
- 45.
- 46.
- 47.
- 48.
- 49.
- 50.
- 51.
- 52.
- 53.
- 54.
- 55.
- 56.
- 57.
- 58.
- 59.
- 60.
- 61.
- 62.
- 63.
- 64.

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berghaus pp., Julianenburger Straße 31,
26603 Aurich,

gegen

EWE AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Werner Brinker,
Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kramer und Partner, Gartenstraße 18, 26122 Oldenburg,

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Garken, den Richter am Oberlandesgericht Schürmann und den Richter am Landgericht Müller

am 3. November 2006

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 14.09.2006 aufgehoben.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Rechtsstreits nach § 148 ZPO liegen nicht vor, da es an einer Vorgeflichkeit im Sinne dieser Vorschrift fehlt. Die Entscheidung des Falles ist nicht vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängig, das Gegenstand der beim Bundesgerichtshof anhängigen Revisionsverfahren ist.

Auch eine analoge Anwendung des § 148 ZPO kommt nicht in Betracht. Vortiegend geht es nicht um die Frage der Verfassungsmäßigkeit anzuwendender Rechtsnormen, die bereits Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde oder Richtervorlage ist, so dass ausnahmsweise eine Aussetzung zulässig wäre (vgl. BGH, NJW 1998, 1957; OLG Hamburg, NJW 1994, 1482). Vielmehr sind im Rahmen der beim Bundesgerichtshof anhängigen Revisionsverfahren Fragen der Vorgeflichkeit des § 19 GWB sowie der Darlegungslast im Rahmen des § 315 Abs. 3 BGB zu klären, deren Beantwortung Einfluss auf das hiesige Verfahren nehmen kann. Das Landgericht Freiburg (NJW 2003, 3424) hält zwar eine Aussetzung bei einer derartigen Sachlage für zulässig. Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen. Im Falle der Parallelität zweier Prozesse mit unterschiedlichen Streitgegenständen sind beide Gerichte in gleicher Weise zur Entscheidung des jeweiligen Rechtsstreits berufen. Daher ist nach Überwiegender Auffassung – der sich der Senat anschließt – eine Aussetzung des

Rechtsstreits selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn ein Zuwarten auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes aus Gründen der Prozessökonomie sinnvoll und in Anbetracht der kurzen Zeitspanne bis zu den zu erwartenden Entscheidungen zumutbar ist (vgl. auch OLG Jena, NJW-RR 2001, 503; Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 148, Rn. 19; Zöller-Gerger, ZPO, 25. Aufl., § 148, Rn.5). Auch Peters (Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., Rn. 9) vertritt insoweit keine abweichende Ansicht. Er hält eine Aussetzung lediglich dann für zulässig, wenn die Parteien durch eine – vorliegend nicht gegebene – Abrede die Abhängigkeit von einem Musterprozess begründen.

Gerken

Schürmann

Müller



Ausgefertigt:

Schenke

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts